
**Satzung
des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft
Region Rhein-Wupper e.V.**

(eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf VR 5895)

in der Fassung vom 18.01.2012

**§ 1
Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 5895 eingetragen.
4. Der Verein nimmt auf regionaler Ebene gemeinsame abfallwirtschaftliche Interessen wahr, insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung. Er übernimmt die Koordinierung und Förderung von Verwertungs- und Entsorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung, u. a. zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsplanes und zur Unterstützung der Durchführung des Bundes- und Landesabfallgesetzes. Weitere Aufgaben im Einzelnen sind:
 - a) Abfallwirtschaftliche Bestandsaufnahme durch Koordination der Abfalldatensammlung, Aufbereitung, Auswertung und Erstellung eines regionalen Abfallkatasters.
 - b) Nachweis von Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle aus der Region.
 - c) Koordinierung regionaler Abfallströme der Mitglieder hinsichtlich Zwischenlagerung, Aufbereitung, Verwertung und Entsorgung.
 - d) Erarbeitung von Beratungskonzepten für die Mitglieder sowie Information von Besitzern ausgeschlossener Abfälle.
 - e) Vertretung regionaler abfallwirtschaftlicher Belange bei Behörden und Verbänden.
 - f) Dokumentation abfallwirtschaftlicher Literatur, Verfahren und Konzepte.
 - g) Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Entsorgungspflichtigen bzw. Entsorgungsunternehmen.

- h) Beratung und Unterstützung bei Planfeststellungsverfahren, Abfallwirtschaftskonzepten, Entsorgungssatzungen der Mitglieder und
- i) Beobachtung der Abfallentsorgung im EU-Bereich und damit zusammenhängende Beratung der Mitglieder.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Umweltschutzes selbstlos und unmittelbar fördert. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch die in § 1 Abs. 4 beschriebene Aufgabenwahrnehmung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es wird den steuerbegünstigten Körperschaften, die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses Mitglieder des Vereins sind, anteilig nach ihren Zahlungsverpflichtungen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes übertragen.

§ 3 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht der kommunalen Gebietskörperschaften in der Mitgliederversammlung berechnet sind nach deren Einwohnerzahl nach IT.NRW (Stand 31.12. des vorvergangenen Jahres einer stattfindenden Versammlung).

Für die entsorgungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften besteht pro angefangene 100.000 Einwohner eine Stimme.

Das Stimmrecht der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammer bestimmt sich nach der Anzahl der kammerzugehörigen Unternehmen.

Für die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammer besteht pro angefangene 100.000 kammerzugehörige Unternehmen eine Stimme.

Die Festlegung der kammerzugehörigen Unternehmen bestimmt sich nach der Kammerzugehörigkeit zum Stand 01. Januar des Vorjahres einer jeden Versammlung und ist bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen.

2. Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt beratend an allen Sitzungen der Vereinsgremien teil.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge ausschließlich zur Deckung der Kosten, die ihm aus der Verfolgung des Vereinszweckes entstehen. Zu diesem Zweck erlässt der Verein eine Beitragsordnung. Die Beschlussfassung hierüber obliegt gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe h) der Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassung über die Beitragsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können, notwendig.

§ 5 Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Verein können alle entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern beitreten.
Über die Aufnahme weiterer Körperschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können.
2. Mitglieder scheiden mit Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, wenn sie dies bis zum 30.06. eines Jahres gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich erklären.
Die Geschäftsführung unterrichtet unverzüglich alle Mitglieder von dem Eingang einer Austrittserklärung.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes bis zum 30.06. eines Jahres zum Ende des Geschäftsjahres beschließen. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen zu fassen, die von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können. Ein Ausschlussgrund kann insbesondere in einem dem Vereins-

zweck widersprechenden Verhalten sowie einer schwerwiegenden Verletzung der Zahlungsverpflichtungen liegen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit dem Untergang bzw. der Auflösung des Mitgliedes, vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass von Beiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann entsprechend seiner Stimmenzahl eine Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Ausübung des Stimmrechts kann jedoch nur einheitlich erfolgen, so dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn ein Mitglied einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsendet, dessen Votum bei Abstimmungen und Wahlen mit der Stimmenzahl des jeweiligen Mitglieds, die zu Beginn einer jeden Versammlung festzustellen ist, gezählt wird.
2. Entsendet ein Mitglied mehrere Delegierte in die Versammlung, kann das Abstimmungsverhalten nur einheitlich ausgeübt werden. Wird das Abstimmungsverhalten nicht einheitlich ausgeübt, werden die Stimmen des Mitglieds, dessen Delegierte nicht einheitlich abstimmen, als Enthaltungen gewertet.
3. Die Mitgliederversammlung ist das allzuständige Organ des Vereins, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Organ vorbehalten ist und die Mitgliederversammlung die Angelegenheit im Einzelfall nicht an sich gezogen hat. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
 - b) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder

-
- c) Änderung der Satzung
 - d) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschluss über die Durchführung der Rechnungsprüfung
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - g) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Beitragsordnung sowie zur Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln derjenigen Stimmen, welche von den in der betreffenden Versammlung vertretenen Mitgliedern abgegeben werden können.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von einem Monat schriftlich einzuberufen. Zur Rechtswirksamkeit der Einladung genügt die Absendung an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse.

Die Mitgliederversammlung muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes verlangen. Hinsichtlich der Einhaltung der Ladungsfrist gilt vorstehender Satz 2.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat diese nachträglichen Anträge zur Tagesordnung unverzüglich den übrigen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben, unter Beifügung der neu gefassten Tagesordnung.

Über die endgültige Aufnahme der so gestellten Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Zur so erfolgenden endgültigen Annahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen notwendig.

Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind in diesem Verfahren nicht zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter festgestellt hat, dass in der Versammlung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Höchststimmenzahl vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Mitgliederversammlung gleichwohl stattfinden, wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. In dieser so stattfindenden Versammlung ist die Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vertretung der Hälfte der satzungsgemäßen Höchststimmenzahl in jedem Fall beschlussfähig. Auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, durch Beauftragte vom Vorstand Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen.

§ 8

Leitung der Mitgliederversammlung/Protokolle

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, welches vom dem Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Grundsätzlich ist der Versammlungsleiter der Vorsitzende des Vorstandes. Ist dieser bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend, leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitet, zu unterzeichnen.

Kann der Geschäftsführer an der Versammlung nicht teilnehmen, ist das Protokoll von einem Vorstandsmitglied, das nicht die Versammlung leitet, zu führen und zu unterzeichnen. Ist ein solches Vorstandsmitglied in der Versammlung nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person, die das Protokoll führt und dieses neben dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat.

§ 9

Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus so vielen Mitglieder wie der Verein Mitglieder hat..
2. Die kommunalen Gebietskörperschaften entsenden den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten bzw. auf seinen Vorschlag von der Kommunalvertretung gewählten Vertreter in den Vorstand.

Die kommunalen Körperschaften können auch einen Vertreter einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft mit maßgeblicher kommunaler Beteiligung benennen, wenn diese die wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft wahrnehmen.